

A U S S C H U S S O R D N U N G

des Rates der Stadt Herten vom 16.02.2010,

- § 1 Allgemeine Zuständigkeit
- § 2 Verfahrensgrundsätze
- § 3 Rückholrecht des Rates
- § 4 Ausführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse

Anlage A

Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse

A U S S C H U S S O R D N U N G

des Rates der Stadt Herten vom 16. 02. 2010 ,

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 1 u. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) i. V. m. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 18. November 2009, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Herten (Ausschussordnung) vom 27. Oktober 1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rat der Stadt Herten hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Bürger-, Senioren- und Sozialangelegenheiten
- Ausschuss für Ordnungswesen und Feuerschutz
- Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt
- Ausschuss für Schule und Jugend
- Ausschuss für Kultur, Freizeit, Bildung und Sport
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bezirksausschuss
- Betriebsausschuss ZBH
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Ausschussordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage der Haushaltsplanung über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zu entscheiden; die Entscheidung über allgemeine Grundsätze und Regeln für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen ist darin eingeschlossen.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ausschüsse ist in Anlage A festgelegt.

- (3) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Weiteres im Rat behandelt. Die Ausschüsse beraten im Übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zuständig ist.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Fachbereiche betreffen, legt der Bürgermeister fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (2) Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Zukunftsplanungen und Stadtentwicklungsfragen, sowie bei Vorhaben, die über das jeweilige Fachbereichsbudget hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, erfolgt eine Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (4) Kommen zwei oder mehrere an der Beratung beteiligte Ausschüsse zu verschiedenen, vom Beschlusstext abweichenden Ergebnissen, entscheidet der Rat.

§ 3

Rückholrecht des Rates

- (1) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag

einer Fraktion durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.

- (2) Abweichungen von dieser Zuständigkeitsordnung bedürfen eines besonderen Beschlusses des Rates.

§ 4

Ausführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse

Soweit einzelnen Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dürfen solche Beschlüsse gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO in Verbindung mit § 29 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herten erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

Anlage A

Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss

1.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Herten übertragen worden sind.

1.1

Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere

- über die Grundzüge der Stadtentwicklung und die Integration der Fachplanungen in die stadtentwicklungspolitischen Leitlinien,
- über Sitzungsvorlagen, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist oder deren Entscheidung sich der Rat vorbehalten hat, soweit eine koordinierende Vorberatung erforderlich ist oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- den Stellenplan sowie Personal- und Organisationsangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die allgemeinen Grundsätze der Personalwirtschaft, soweit nicht die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- Strukturen und Grundsätze der städtischen Gesellschaften.

1.2

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
- die Genehmigung der Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern,
- Erlass von Geldforderungen der Stadt, sofern der Betrag 50.000,-- € übersteigt,
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000,-- € übersteigt,

- Kauf, Verkauf und Tausch von sonstigen Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall über 50.000,-- € liegt, aber 250.000,-- € nicht übersteigt und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt fallen,
- Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit der Wert im Einzelfall über 50.000,-- € liegt, aber 250.000,-- € nicht übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
- die Verfügung von Gemeindevermögen und die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000,-- € übersteigt,
- Annahme von Schenkungen,
- Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung ab einer Höhe von 50.000,-- € mit Ausnahme der Vergaben, die nach der Ausschussordnung anderen Ausschüssen zur Entscheidung übertragen wurden.

Sofern nach der vorgesehenen Sitzungsfolge eine Entscheidung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt über entsprechende Vergaben.

2.

Als Finanzausschuss bereitet er die Haushaltssatzung nach § 59 Abs. 2 GO vor.

Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

Im Rahmen des Aufgaben-, Finanz- und Beteiligungscontrollings berät er die Berichte des Bürgermeisters.

Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bedarf stets eines ausdrücklichen Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses; die Zuständigkeiten des Kämmers werden nicht berührt.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird über wesentliche Mehreinnahmen und Minderausgaben sowie Mehrausgaben regelmäßig informiert.

Soweit die Haushaltsslage ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich macht, wird dieses durch den Ausschuss beraten.

Ausschuss für Bürger-, Senioren- und Sozialangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürger-, Senioren- und Sozialangelegenheiten berät über alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung.

Hierzu gehören insbesondere

- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),
- Satzungen betreffend soziale Einrichtungen,
- die fachtechnische Konzeption, insbesondere Funktion, Standort, Größe und Raumprogramm für Bauprojekte im Bereich des Sozialwesens.

Darüber hinaus berät der Ausschuss Bürgerangelegenheiten – soweit nicht andere Fachausschüsse zuständig sind – und Angelegenheiten des Bürgerservices von grundsätzlicher Bedeutung.

Ausschuss für Ordnungswesen und Feuerschutz

1.

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Ordnungswesens von grundsätzlicher Bedeutung.

1.1

Der Ausschuss berät insbesondere über Angelegenheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Rettungswesens.

1.2

Der Ausschuss entscheidet über alle Maßnahmen organisatorischer Art von grundsätzlicher Bedeutung, sowohl bezogen auf den hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Bereich der Feuerwehr der Stadt Herten.

Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt

1.

Der Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt berät insbesondere

- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalentwicklungsplanung einschließlich der Stellungnahmen der Stadt Herten zu Planverfahren anderer Planungsträger,
- städtebauliche Aspekte der Stadtentwicklungsplanung,
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung und insoweit auch die Koordination der einzelnen Fachplanungen sowie städtebauliche Sanierungsmaß-

nahmen,

- Konzepte und Maßnahmen zur Entwicklung von Stadtteilen bzw. Teilräumen der Stadt,
- den Generalverkehrsplan sowie die Planungen im Bereich einzelner Verkehrsarten einschließlich der Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen,
- sonstige Programmbeschlüsse zu Tiefbaumaßnahmen,
- verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung, wie Festlegung von Einbahnstraßen, Sperrung von Straßen für Durchgangsverkehr und LKW-Verkehr u. a.,
- den Zentralabwasserplan einschließlich der Abwasserbeseitigungskonzepte,
- bei Maßnahmen im Grünbereich über die Vorentwurfsplanung einschl. der Kostenschätzung sowie den Durchführungsauftrag an den ZBH.

2.

Der Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet über

- die Genehmigung des städtebaulichen Entwurfs im Rahmen der Bauleitplanung,
- Einleitung und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
- Beschluss über den Entwurf sowie Baubeschluss zu Abwassermaßnahmen auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- Beschluss zum Entwurf sowie Baubeschluss zu sonstigen Tiefbaumaßnahmen,
- Vergabe von Planungsaufträgen und Tiefbaumaßnahmen sowie die Vergabe sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des ZBH liegen,
- Kauf, Verkauf und Tausch von Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit der Wert über 50.000 € liegt und 250.000 € nicht überschreitet.

3.

Der Ausschuss berät die Struktur- und Arbeitsmarktpolitik, wesentliche Maßnahmen kommunaler Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung sowie die Förderung der Ausbildung, Beschäftigung und des Abbaus von Arbeitslosigkeit.

Ganz besonders befasst sich der Ausschuss mit

- der Aufstellung und Fortschreibung eines lokalen Wirtschaftsförderungskonzeptes,
- der Ausweisung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtmarketings,
- Technologie- und Wirtschaftsförderungsaktivitäten der HTVG von grundsätzlicher Bedeutung,
- Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung von Problemgruppen des Arbeitsmarktes, soweit sie der Mitwirkung der Kommune zugänglich sind.

Der Ausschuss begleitet und fördert die Beteiligung der Stadt Herten an der regionalen Wirtschafts- und Strukturentwicklung und berät die Durchführung von regionalen Kooperationsprojekten.

4.

Im Umweltbereich berät der Ausschuss insbesondere über

- Beschreibung der verbindlichen Umweltziele der Stadt Herten,
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, die sich aus Vorhaben und Planungen anderer Planungs- und Entscheidungsträger ergeben,
- Grundsätze der Abfallwirtschaft und der Abwasserbeseitigung,
- Fragen der Luft-, Gewässer-, Boden- und der Lärmbelastung,
- Ermittlung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit im Umweltschutz.

In Umweltfragen können bei Bedarf die Umweltverbände beratend hinzugezogen werden.

5.

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzes wahr.

Ausschuss für Schule und Jugend

Er berät in Schulangelegenheiten über die Grundsätze der Schulpolitik in der Stadt Herten, in Sonderheit,

- den Schulentwicklungsplan,
- die Ausübung der Vorschlagsrechte gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz, soweit es sich um Schulleiter/innen-Stellen und Stellen für stellvertretende Schulleiter/innen handelt,
- die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen und Schuleinzugsbezirken,
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

Er befasst sich in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe anregend und fördernd mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Der Ausschuss entscheidet über die Anlegung und Ausgestaltung von Spielplätzen.

Ausschuss für Kultur, Freizeit, Bildung und Sport

1.

Im kulturellen Bereich berät der Ausschuss insbesondere über

- die Grundsätze der Kulturpolitik in Herten,
- die Zusammenarbeit mit nicht kommunalen kulturellen Einrichtungen,
- Satzungen betreffend kulturelle Einrichtungen der Stadt.

2.

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereit gestellten finanziellen Mittel über

- die Arbeit der Volkshochschule, der Stadtbibliothek und der Musikschule,
- die Veranstaltungsprogramme der kulturellen Einrichtungen der Stadt Herten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder Grundsätze der Kulturpolitik in Herten berührt werden.

3.

Im Sportbereich berät der Ausschuss insbesondere über

- den Sportstättenleitplan,
- Benutzungsordnungen für städtische Sporteinrichtungen,
- die Förderung des Sports und des Stadtsportverbandes.

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten wahr.

Bezirksausschuss

Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ergibt sich aus § 11 der Hauptsatzung der Stadt Herten.

Der Bezirksausschuss wird in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk Herten-Westerholt / Bertlich betreffen, grundsätzlich vor der Behandlung im Fachausschuss angehört.

Betriebsausschuss ZBH

Der Betriebsausschuss ZBH ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Zentraler Betriebshof Herten (ZBH), soweit nicht gem. § 41 GO und § 4 Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.